



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in der Hansestadt Salzwedel 177
- Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253) 177
- Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für den Kreiswahlausschuss und ihrer Stellvertreter 178
- Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014
Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters 178
- Benutzungsentgeltsatzung für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel 178

Landkreis Stendal

- Hinweisbekanntmachung der in Aussicht stehenden Genehmigung zum Austritt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aus dem Wasserverband Stendal-Osterburg und Aufgabenübertragung an den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband 179

Hansestadt Gardelegen

- Genehmigung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Lindstedt 179
- Satzung – Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg“ Stadt Gardelegen, OT Lindstedt 179
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2011 179

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Salzwedel

- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling 180
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Roxförde 180

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 180

Wasserverband Bismark

- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 181
- Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht 181

Wasserverband Klötze

- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 181
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 182
- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze 182

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Entgelte Abwasser – Teileinleiter – gültig ab 01.01.2014 183

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten,
Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel

Die Gartenbau Salzwedel GmbH in 29410 Salzwedel hat beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer

Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerleistung von 2.090 kW

auf dem Grundstück in 29410 Hansestadt Salzwedel, Hoyersburger Straße 48, (Gemarkung: Salzwedel, Flur 30, Flurstücke 365/44, 368) beantragt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 18.11.2013

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Am 15.11.2013 wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 11/2013 die "Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253)" mit folgendem Text veröffentlicht:

Verordnung

des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253)

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Jeetze in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253) verläuft im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1:30.000	(HQ100)
Lageplan Blatt 1 bis 14	Maßstab 1: 5.000	(HQ100).

Diese 15 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung, einschließlich der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel,
Karl-Marx-Straße 32,
29410 Salzwedel
2. Hansestadt Salzwedel,
An der Mönchskirche 5,
29410 Hansestadt Salzwedel

3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf,
Marschweg 3,
38489 Beetzendorf

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

(1) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Jeetze allgemein zugelassen.

(2) Die Errichtung von mobilen Zäunen wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Jeetze allgemein zugelassen.

(3) Pflanzungen von standorttypischen Gehölzen werden nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Jeetze allgemein zugelassen.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Jeetze (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 24.10.2013

gez. Pleye
Präsident

Anlage: Daten-CD mit 15 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes. Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für den Kreiswahlausschuss und ihrer Stellvertreter

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) ist ein Kreiswahlausschuss für die Wahl des Kreistages zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Entsprechend § 4 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) werden hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum Montag, dem 20.01.2014 Vorschläge zur Berufung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Kreiswahlausschuss einzureichen. Die Beisitzer sollen im Wahlgebiet, dem Altmarkkreis Salzwedel, wahlberechtigt sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben können und dass nach § 13 Abs. 3 KWG LSA die Ablehnung der Übernahme eines Wahl Ehrenamtes oder das Ausscheiden aus demselben nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist. Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer werden vom Kreiswahlleiter gemäß § 4 Abs. 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen.

Salzwedel, den 18.12.2013
gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014

Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt:

Kreiswahlleiter: Herr Eckhard Gnodtke
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Stellvertreter des Kreiswahlleiters: Herr Hans-Dieter Thiele
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 18.12.2013
gez. Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

Benutzungsentgeltsatzung

für den bodengebundenen Rettungsdienst

im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 36 Abs. 1 ff des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Benutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

(2) Er bildet für das Territorium des Altmarkkreises Salzwedel einen Rettungsdienstbereich und erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes und zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsentgelte.

§ 2

Schuldner der Entgelte

(1) Entgeltspflichtig ist, wer die Leistungen in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes sind diejenigen Personen Entgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.

(2) Ist ein Entgeltschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, ist diejenige Person Entgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommene rettungsdienstliche Leistung bestellt hat, obwohl für diese erkennbar war, dass eine solche offensichtlich nicht notwendig war (Notrufmissbrauch).

(3) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, und für nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Entgeltzahlungspflicht.

§ 3

Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Benutzungsentgelte werden vom Altmarkkreis Salzwedel durch Entgeltbescheid festgesetzt und von diesem auch eingezogen.

(2) Das entsprechende Benutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

(3) Wenn sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Übernahme der Benutzungsentgelte bereit erklärt haben, kann eine direkte Rechnungslegung an die Krankenkassen oder an die sonstigen Kostenträger erfolgen. In diesen Fällen ist das entsprechende Benutzungsentgelt spätestens 1 Monat nach Zugang des Entgeltbescheides fällig. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder die sonstigen Kostenträger ist ein Entgeltbescheid unmittelbar an den Entgeltschuldner nach § 2 zu stellen.

§ 5

Entgeltmaßstab

(1) Maßgeblich für die Entgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen und Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren. Dabei kommt es auf die fachliche Beurteilung zum Zeitpunkt der Erklärung der Leistung an.

(2) Bei der Berechnung der Entfernungskilometer sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.

(3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten in einem Rettungsfahrzeug erhöhen sich die Grundentgelte (§ 6) je zusätzlich beförderten Patienten um 20 v. H. Die Notarztpauschalen sind für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Die übrigen Entgelte sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung eine einzelne Patientin oder einen einzelnen Patienten gesondert treffen.

(4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit die Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6

Entgelthöhe

(1) Die Höhe der Entgelte setzt sich zusammen aus einem Grundentgelt für die jeweilige Art des in Anspruch genommenen Rettungsdienstesatzes, dem Kilometerentgelt sowie der Notarztpauschale.

(2) Die Höhe der Benutzungsentgelte sind:

Tarif-Nr.	Leistungen	Entgelte ab 01.01.2014
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1.	Grundentgelt	280,00 Euro

1.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	4,00 Euro
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeugs. (NEF)	
2.1.	Grundentgelt	200,00 Euro
2.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	4,00 Euro
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)	
2.1.	Grundentgelt	280,00 Euro
2.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	4,00 Euro
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
3.1.	Grundentgelt	82,00 Euro
3.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	4,00 Euro
4.	Notarztpauschale	522,00 Euro

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltsatzung für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel vom 17.12.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt am 17.12.2013



Ziche
Landrat

Landkreis Stendal

Hinweisbekanntmachung

des Landkreises Stendal über die öffentliche Bekanntmachung der in Aussicht stehenden Genehmigung zum Austritt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinde Angern für die Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel, und Zibberick aus dem Wasserverband Stendal-Osterburg für die Bereiche Trink- und Abwasser und Aufgabenübertragung an den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 25.12.2013

Stendal, den 05.12.2013



Carsten Wulfänger

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Lindstedt

Die vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2013 beschlossene 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Lindstedt wurde mit Verfügung des Altmarkkreises Salzwedel vom 13.11.2013, Az: P6313402 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Lindstedt wirksam. Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Lindstedt nach § 6 Abs. 5 BauGB zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung

Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg“ Stadt Gardelegen, OT Lindstedt

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2013 den Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg“ Stadt Gardelegen, OT Lindstedt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg“ Stadt Gardelegen, OT Lindstedt zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2011

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 02.12.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1

Der § 18 Ortschaftsverfassung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Hansestadt Gardelegen besteht aus folgenden Ortschaften:
Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wannefeld, Wiepke, Zichtau.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt mit Beginn der ersten Wahlperiode nach der Gebietsänderung:
 - **3 Mitglieder:**
Hottendorf
 - **5 Mitglieder:**
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Jeggau, Kloster Neuendorf, Lindstedt, Peckfitz, Sachau, Sichau, Wannefeld, Wiepke,
 - **6 Mitglieder:**
Potzehne, Roxförde, Seethen, Zichtau
 - **7 Mitglieder:**
Berge, Estedt, Jeseritz, Köckte, Miesterhorst, Schenkenhorst, Solpke
 - **8 Mitglieder:**
Hemstedt
 - **9 Mitglieder:**
Letzlingen, Mieste
- (3) Für die ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß Absatz 1 gilt § 58 Absatz 1b GO LSA.

Artikel 2

Im § 21 Absatz 5 Satz 2 werden für die Ortschaften Berge und Letzlingen folgende Änderungen vorgenommen:

- In der Ortschaft Berge erhält der 2. Stabstrich folgende Fassung:
- Ackendorf, gegenüber dem Grundstück Ackendorfer Dorfstraße 25.
- In der Ortschaft Letzlingen wird der Standort wie folgt geändert:
- Marktplatz, vor der Kaufhalle, Markt 7.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 04.12.2013

gez. Konrad Fuchs

Die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2011 erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 04.12.2013 unter dem Aktenzeichen 72.02-1510.135.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 28.10.2013

43.3- Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling
Verf.-Nr. . 611-36SAW602

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling

Mit Beschluss vom 05.09.2006 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling angeordnet. Es wurden 3 Änderungsbeschlüsse für das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling angeordnet, durch welche sich das Verfahrensgebiet geändert hat.

Für das Flurstück 173, Flur 10, Gemarkung Calvörde

werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechnen nach § 14 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 4.10.2013

43.3-Bodenordnungsverfahren Roxförde

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Roxförde

Mit Beschluss vom 01.09.2008 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Bodenordnungsverfahren Roxförde angeordnet. Es wurden 3 Änderungsbeschlüsse für das Bodenordnungsverfahren Roxförde angeordnet, durch welche sich das Verfahrensgebiet geändert hat.

Für das Flurstück 2/13, Flur 3, Gemarkung Roxförde

werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechnen nach § 14 Abs.1 FlurbG i.V.m. § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

**Verband Kommunalen Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Salzwedel**

Jahresabschluss 2012

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 31.12.2012	73.634.172,42 Euro
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	70.150.996,88 Euro
- das Umlaufvermögen	1.263.479,57 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	11.848.624,39 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.197.642,41 Euro
- die Rückstellungen	5.530.934,60 Euro
- die Verbindlichkeiten	50.586.556,89 Euro
1.2. Jahresverlust	2.494.160,42 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	12.068.303,73 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	14.562.464,15 Euro

2. Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresverlust:
a) auf neue Rechnung vorzutragen 2.494.160,42 Euro

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 23.09.2013

gez. Reiner Altvater ppa. Dirk Pacholke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Siegel
PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
FRANKFURT AM MAIN
Zweigniederlassung Magdeburg

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. September 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsberatungsgesellschaft, Hegelstr. 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
21. Oktober 2013

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 08 /13

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresverlustes auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	412
Ja-Stimmen:	412
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 13.01.14 bis zum 24.01.13 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentraleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 wurden durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Deloitte & Touche GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 30.09.2013. Die Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 20.11.2013 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2012 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2014 bis 15.01.2014 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.

Künze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Satzung

zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher
Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes
für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011
an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet
des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Verbandssitzung am 20.11.2013 die Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigung gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 1

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Bismark (künftig genannt: WVB) grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser* zu beseitigen.

* Für den WVB gilt dies nur auf den Teil: Schmutzwasser.

Die Genehmigung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 79 WG LSA vom 06.09.2013 des Landkreises Stendal, Umweltamt wurde dem WVB unter der Auflage regelmäßig nach 5 Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben, erteilt. In deren Folge werden langfristig die nachfolgend aufgeführten Grundstücke gemäß § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 nicht zentral erschlossen:

Hansestadt Gardelegen:

- Ortsteil Lindstedt:
Gemarkung Lindstedt, Flur 10 Flurstück 269/101 und Flur 7 Flurstück 110/20
- Ortsteil Lindstedterhorst:
Gemarkung Lindstedterhorst, Flur 3 Flurstücke 139, 140, 143, 145 und 147
- Ortsteil Wollenhagen
Gemarkung Wollenhagen, Flur 2 Flurstücke 146/2, 151/1, 160/1, 164/1, 168/1, 174/1, 246/1, 251/1, 255/1, 262/1, 265/2, 265/3, 294/3, 334/1, 343/1, 349/1, 351/1, 358/1, 361/1, 362/1, 410, 411, 536/291, 730/329, 757/328, 762/142, 763/142, 763/275, 764/275 und 766/171

Der WVB überträgt ab 01.01.2014 befristet bis zum 31.12.2028 die Pflicht für

- das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

auf die Nutzungsberechtigten der vorgenannten Grundstücke auf der Grundlage des § 79a des WG LSA vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013.

Der WVB hat weiterhin die Pflicht zur Übernahme und Beseitigung des Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) und des häuslichen Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Bismark, den 20.11.2013

Künze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Jahresabschluss 2012

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	37.325.989,54 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	35.581.235,98 Euro
- das Umlaufvermögen	1.702.744,60 Euro
- Rechnungsabgrenzungsposten	42.008,96 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	7.671.351,97 Euro
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	12.560.927,97 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.311.226,99 Euro
- die Rückstellungen	895.226,15 Euro
- die Verbindlichkeiten	14.887.256,46 Euro
1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust	24.036,19 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	4.914.973,93 Euro
1.2.1. Summe der Aufwendungen	4.890.937,74 Euro

2. Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	11.263,26 Euro
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	12.772,93 Euro
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vortragen	
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen	

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jah-

resabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 5. September 2013

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altwater
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05. September 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hegelstraße 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 4/2013 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2012 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2012

Die Beschlussfassung Nr. 4/2013 über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte am 12.11.2013 mit

9 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Die Beschlussfassung Nr. 5/2013 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 12.11.2013 mit

9 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Vom 07.01.2014 bis 21.01.2014 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.


Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 44 GO LSA i. d. F. v. 10.08.2009 (GVBl. Nr. 14 LSA 2009, S. 383), jeweils in den derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 12.11.2013 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.659.000,00	3.050.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.659.000,00	3.050.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf EURO	489.000,00	1.720.000,00
in den Ausgaben auf EURO	489.000,00	1.720.000,00

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 473.300,00 EURO festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

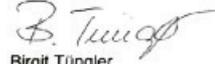
4. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 12.11.2013


Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin



Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 29. November 2013 erteilt worden. Der Wirtschaftsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 und § 44 GO LSA i. d. F. v. 10.08.2009 (GVBl. Nr. 14 LSA 2009, S. 383) vom 07.01.2014 bis 21.01.2014 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

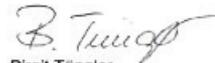
Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Amtliche Bekanntmachung Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 12.11.2013 nachfolgende Preise zum 01.01.2014 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,17 Euro/m³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	5,00 Euro/Monat	60,00 Euro/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	13,00 Euro/Monat	156,00 Euro/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	35,00 Euro/Monat	420,00 Euro/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100	71,00 Euro/Monat	852,00 Euro/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,13 Euro/m³
2.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	7,50 Euro/Monat	90,00 Euro/a
2.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 01.01.2011)	0,90 Euro/Mon.	
2.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 01.01.2011)	1,30 Euro/Mon.	
3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen		1,43 Euro/m³
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
3.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 01.01.2011)	0,90 Euro/Mon.	
3.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 01.01.2011)	1,30 Euro/Mon.	
4. Fäkalannahme aus 3-Kammer-Klärgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)	5,70 Euro/m ³	
5. Dezentrale Abwasserentsorgung durch den Wasserverband mit Schlammsaugwagen inkl. einer Bedienungskraft		
5.1. Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben	11,96 Euro/m ³	
5.1.1. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 01.01.2011)	0,90 Euro/Mon.	
5.1.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 01.01.2011)	1,30 Euro/Mon.	
5.2. Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen	31,62 Euro/m ³	
5.2.1. Grundpreis pro Monat	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
5.3. Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen Hohentramm	32,04 Euro/m ³	
6. Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Grundlage dazu ist die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Klötze. Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 18.05.2005, zuletzt geändert am 19.03.2013, festgelegt.		

Klötze, den 12.11.2013


Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung
des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser
- Teileinleiter -
gültig ab 1.1.2014

Grundpreis für den Teileinleiter 147,- Euro/Jahr.

Osterburg, den 28. November 2013



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61